

Bericht über die Maßnahmen und den Stand der Liquidation der COFAG sowie die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen resultierenden Auswirkungen gemäß § 12 COFAG-NoAG

Stichtag 30.06.2026

Wien, im August 2026

Inhalt

1. Hintergrund und Ausgangslage	3
2. Bericht zu Maßnahmen und zum Stand der Liquidation der COFAG i.A.....	4
3. Bericht zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen aus Förderanträgen gemäß COFAG-NoAG	5
3.1. Übertragung der Aufgaben aus Förderanträgen an den Bund	5
3.2. Gewährung von finanziellen Maßnahmen aus Förderanträgen	6
4. Bericht über Garantien und Haftungen der COFAG i.A.....	11
Tabellenverzeichnis	12
Anhang.....	13
Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen finanziellen Leistungen	13

1. Hintergrund und Ausgangslage

Mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Aufgaben der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz – COFAG-NoAG), Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 86/2024, wurden die der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) obliegenden Aufgaben und ihre Wahrnehmung neu geordnet sowie die gesellschaftsrechtliche Auflösung und Liquidation der COFAG durch Beschluss deren Alleingesellschafterin ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) ermöglicht.

Hintergrund war unter anderem das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 05.10.2023, G 265/2022-45, mit dem wesentliche die COFAG betreffende Rechtsgrundlagen im Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb einer Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I Nr. 51/2014, in der Fassung (idF) BGBl. I Nr. 228/2021, mit Wirkung zum 31.10.2024 als verfassungswidrig aufgehoben wurden.

Der Bundesminister für Finanzen hat gemäß § 12 COFAG-NoAG dem Budgetausschuss des Nationalrates jeweils zum 31. Dezember sowie zum 30. Juni einen Bericht vorzulegen, in dem die Maßnahmen und der Stand der Liquidation der COFAG sowie die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen nach diesem Abschnitt für den Bund resultierenden Auswirkungen dargestellt sind.

Der vorliegende Bericht dient der Umsetzung von § 12 COFAG-NoAG und enthält den Bericht zum Stichtag 30.06.2026.

2. Bericht zu Maßnahmen und zum Stand der Liquidation der COFAG i.A.

Die Liquidation der COFAG war bereits mit Ende März 2025 abgeschlossen und die Löschung der COFAG aus dem Firmenbuch erfolgte am 29.03.2025.

Für nähere Details betreffend die Liquidation der COFAG darf deshalb auf die Berichte gemäß § 12 COFAG-NOAG zum 31.12.2024 und 30.06.2025 verwiesen werden.

3. Bericht zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen aus Förderanträgen gemäß COFAG-NoAG

3.1. Übertragung der Aufgaben aus Förderanträgen an den Bund

Die COFAG hat während ihrer operativen Tätigkeit rund 1,5 Mio. Förderanträge bearbeitet und rund 15,6 Mrd. Euro an COVID-19 Hilfsleistungen ausgezahlt.

Mit 1. August 2024 gingen gemäß § 6 Abs. 1 COFAG-NoAG sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG aus Förderverträgen auf den Bund über. Seither ist gemäß dem 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks des COFAG-NoAG der Bundesminister für Finanzen auch für die nach Zivilrecht erfolgende Gewährung finanzieller Maßnahmen aus Förderanträgen als Abwicklungsstelle zuständig. Dieser hat das Finanzamt für Großbetriebe und das Finanzamt Österreich mit der Wahrnehmung diesbezüglicher Aufgaben beauftragt. Weiters trat der Bund in anhängige Verfahren vor den Zivilgerichten und in alle zivilrechtlichen Verpflichtungen aus Förderanträgen ein.

Für die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen ist im 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des COFAG-NoAG das Entstehen eines öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsanspruchs normiert, der durch das zuständige Finanzamt nach den Abgabenvorschriften zu prüfen und zu erheben ist.

Gemäß § 12 COFAG-NoAG hat der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss des Nationalrates über die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen resultierenden Auswirkungen für den Bund jeweils zum 31. Dezember und zum 30. Juni zu berichten. Nicht vom Berichtsauftrag gemäß § 12 COFAG-NoAG umfasst sind die aus der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen gemäß COFAG-NoAG resultierenden Auswirkungen. Diese Auswirkungen werden aufgrund ihres fiskalischen Umfangs in einem Anhang zum gegenständlichen Bericht dargestellt.

3.2. Gewährung von finanziellen Maßnahmen aus Förderanträgen

Die Fristen für die Beantragung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 9 COFAG-NoAG waren mit Übergang der Zuständigkeit auf den Bundesminister für Finanzen grundsätzlich abgelaufen. Eine Ausnahme bildete die bis 31. Oktober 2024 eingeräumte Frist gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien zur Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe (Obergrenzenrichtlinien), BGBl. II Nr. 160/2024 idgF. Mit den Obergrenzenrichtlinien wurde Unternehmenverbünden eine beihilfenrechtskonforme Umwidmung von beihilfenrechtliche Obergrenzen überschreitenden finanziellen Maßnahmen ermöglicht.

Dem BMF wurden 638 Anträge auf Gewährung von finanziellen Maßnahmen mit einem Auszahlungsvolumen von 171 Mio. Euro zur Abwicklung übertragen (Basisanträge). Zusätzlich hat die COFAG 38 Ergänzungen zu diesen Anträgen mit einem Volumen von 1,4 Mio. Euro an das BMF übergeben (ergänzende Anträge), die als eigenständige Anträge zu prüfen sind. Dem BMF wurde somit die Entscheidung über 676 Förderanträge mit einem Auszahlungsvolumen von 172 Mio. Euro übertragen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der zur Abwicklung übernommenen Förderanträge.

Tabelle 1: An das BMF übertragene Förderanträge
(alle Volumenangaben gem. COFAG vor Prüfung)

Zur Entscheidung übertragene Förderanträge		Unternehmens- verbünde	Rückforderungen offen	Sonstige Fälle	Gesamt
übertragene Anträge	Anzahl	583	57	36	676
davon Förderanträge (Basisanträge)		567	50	21	638
davon Ergänzungen (ergänzende Anträge)		16	7	15	38
Auszahlungsvolumen	in Mio. EUR	164,10	3,81	4,10	172,01
davon Förderanträge (Basisanträge)		163,09	3,50	4,06	170,65
davon Ergänzungen (ergänzende Anträge)		1,01	0,31	0,04	1,37

Quelle: COFAG

Der Großteil der zu bearbeitenden Förderanträge (583) mit einem Auszahlungsvolumen von 164,1 Mio. Euro entfällt auf Anträge, welche in einen Umwidmungsantrag nach den Obergrenzenrichtlinien führten. 150 Unternehmensverbünde mit nach derzeitigem Stand 1.013 Unternehmen haben fristgerecht Umwidmungsanträge gestellt. Zur Antragserledigung ist ihre gesamte Fördergestionierung zu prüfen.

Von den 676 an das BMF zur Entscheidung übertragenen Anträgen mit einem Auszahlungsvolumen von 172 Mio. Euro wurden 234 Anträge mit einem Auszahlungsvolumen (vor Prüfung) von 69,9 Mio. Euro bis zum 30. Juni 2026 erledigt (ausgezahlt oder abgelehnt). Offen ist noch ein Auszahlungsvolumen (vor Prüfung) von 102,1 Mio. Euro, wobei davon 95 % auf Unternehmensverbünde entfallen, die hinsichtlich eines Überschreitens von beihilfenrechtlichen Obergrenzen in Prüfung sind.

Tabelle 2: Entwicklung der von der COFAG übertragenen Anträge
(alle Volumangaben gem. COFAG vor Prüfung)

Zuschuss	übertragen		erledigt		offen	
	Anzahl	Volumen Mio. EUR	Anzahl	Volumen Mio. EUR	Anzahl	Volumen Mio. EUR
Fixkostenzuschuss I	7	0,7	2	0,3	5	0,4
Fixkostenzuschuss 800.000	161	61,0	45	19,0	116	42,0
Umsatzersatz November	6	1,7	4	1,4	2	0,3
Umsatzersatz Dezember	4	0,3	3	0,2	1	0,1
Umsatzersatz indirekt Betroffene	1	0,1	-	-	1	0,1
Ausfallsbonus	189	10,0	73	3,7	116	6,3
Verlustersatz	54	45,2	17	16,4	37	28,8
Verlustersatz Verlängerung	123	28,2	37	15,8	86	12,4
Verlustersatz III	131	24,8	53	13,0	78	11,8
Gesamt	676	172,0	234	69,9	442	102,1

Daneben wurden 364 bereits von der COFAG geprüfte Anträge mit einem Auszahlungsvolumen (vor Prüfung) von 1,4 Mio. Euro übergeben, deren Auszahlung bis zur Beendigung der operativen Tätigkeit der COFAG nicht mehr erfolgen konnte. Bei diesen Anträgen sind die Auszahlungsvoraussetzungen erneut zu prüfen. Weiters werden Anfragen von Antragstellern zu den im Geltungszeitraum der einzelnen Förderrichtlinien beantragten finanziellen Maßnahmen laufend bearbeitet und bei Vorliegen der Voraussetzungen ausgezahlt. Die Entwicklung der zur Auszahlungsprüfung übergebenen Anträge geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Tabelle 3: Entwicklung der von der COFAG zur Auszahlungsprüfung übertragenen Fälle
(alle Volumenangaben gem. COFAG vor Prüfung)

Zuschuss	übertragen		erledigt		offen	
	Anzahl	Volumen Tsd. EUR	Anzahl	Volumen Tsd. EUR	Anzahl	Volumen Tsd. EUR
Fixkostenzuschuss I	23	168	22	163	1	5
Fixkostenzuschuss 800.000	18	127	17	124	1	3
Umsatzersatz November	87	366	15	70	72	296
Umsatzersatz Dezember	16	176	5	156	11	20
Umsatzersatz indirekt Betroffene	2	4	2	4	0	0
Ausfallsbonus	206	447	198	442	8	5
Verlustersatz	1	5	0	0	1	5
Verlustersatz Verlängerung	3	11	2	3	1	8
Verlustersatz III	8	119	7	119	1	0
	364	1.422	268	1.080	96	341

Insgesamt erfolgten seit dem Inkrafttreten des COFAG-NoAG bis zum 30. Juni 2026 nach Prüfung Auszahlungen von finanziellen Maßnahmen gemäß den in § 2 Abs. 9 COFAG-NoAG angeführten Förderrichtlinien im Gesamtbetrag von 59,8 Mio. Euro. Davon wurde ein Betrag von rund 424 Tsd. Euro durch Pfändung bzw. Aufrechnung zur Begleichung von Abgabenschulden verwertet. Eine Aufgliederung des Gesamtbetrages zeigt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 4: Auszahlungen von finanziellen Maßnahmen gemäß COFAG-NoAG

Zuschuss	Anzahl von Auszahlungen			Auszahlung (Tsd. EUR)		
	gesamt	davon UW Spätanträge	davon UW OGRL	gesamt	davon UW Spätanträge	davon UW OGRL
Fixkostenzuschuss I	31			822		
Fixkostenzuschuss 800.000	54		26	11.523		9.772
Umsatzersatz November	14		1	625		7
Umsatzersatz Dezember	10			456		
Umsatzersatz indirekt Betroffene	1			35		
Ausfallsbonus	281		82	5.696		4.457
Verlustersatz	30		11	24.105		13.726
Verlustersatz Verlängerung	41		8	9.656		6.208
Verlustersatz III	29	16	9	6.869	1.771	4.295
Gesamt	491	16	137	59.786	1.771	38.464

Quelle: BMF Fördermanager

Von den 59,8 Mio. Euro Auszahlungen wurden 38,5 Mio. Euro Umwidmungen nach den Obergrenzenrichtlinien ermöglicht, wobei die Tabelle die Zuordnung zur ursprünglich beantragten finanziellen Maßnahme zeigt. Die Auszahlung der 38,5 Mio. Euro erfolgte iHv

3 Mio. Euro als De-minimis Beihilfe, iHv 29,9 Mio. Euro als Schadensausgleich und iHv 5,6 Mio. Euro als Verlustersatz.

Mit seinem Urteil vom 28. April 2026 zu 1 Ob 23/26b stellte der OGH in Bezug auf die Obergrenzenrichtlinien klar, dass beim Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Mitteilung der Kommission, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 („Befristeter Rahmen“), ABl. C 91 I/2020, 1, samt dessen nachfolgenden Änderungen, und der auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen der Europäischen Kommission auf die wirtschaftliche und nicht die rechtliche Einheit abzustellen ist. Der OGH bestätigte damit die bisherige Vorgehensweise der Finanzverwaltung in Bezug auf die Unternehmensverbünde.

Tabelle 5: Aufgliederung der Auszahlungen

Zuschuss	Auszahlung (Tsd. EUR)				
	gesamt	offene Anträge	Auszahlungsprüfung	Gegenverrechnungen	sonstige Auszahlung
Fixkostenzuschuss I	822	278	59		484
Fixkostenzuschuss 800.000	11.523	5.434	83	4.550	1.456
Umsatzersatz November	625		30	7	588
Umsatzersatz Dezember	456	7	155		294
Umsatzersatz indirekt Betroffene	35				35
Ausfallsbonus	5.696	1.302	377	3.455	562
Verlustersatz	24.105	8.581		7.898	7.626
Verlustersatz Verlängerung	9.656	7.880	2	297	1.477
Verlustersatz III	6.869	6.459	55	355	
Gesamt	59.786	29.942	761	16.562	12.522

Quelle: BMF Fördermanager

Die Auszahlungen im Gesamtbetrag von 59,8 Mio. Euro entfallen mit 29,9 Mio. Euro, somit zu 50 % auf die Erledigung der an das BMF zur Entscheidung übertragenen Anträge. Die Erledigung von Anträgen, deren Auszahlungsvoraussetzungen noch zu prüfen waren, führte zu Auszahlungen von 761 Tsd. Euro. Weitere 16,5 Mio. Euro wurden nach Prüfung von durch die COFAG vorgenommenen überhöhten Gegenverrechnungen bzw. Einbehaltungen wegen potenzieller Überschreitungen beihilfenrechtlicher Obergrenzen oder wegen potenziell zu hoch geltend gemachter Miet- und Pachtaufwendungen ausgezahlt. Die sonstigen Auszahlungen von 12,5 Mio. Euro gehen im Wesentlichen auf die gerichtliche und außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zurück.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Auszahlung finanzieller Maßnahmen sowie von Anfragen von Antragstellern führte bislang zu 46 Ablehnungen. Ebenfalls kam es bei der Prüfung von

69 Umwidmungsanträgen nach den Obergrenzenrichtlinien und 26 Fällen ohne Anträge zu Ablehnungen. Die Gesamtsumme aller Ablehnungen beträgt 45,4 Mio. Euro. Eine Aufteilung des Gesamtbetrages zeigt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 6: Aufgliederung der Ablehnungen

	Anzahl der Fälle	Betrag in Tsd. Euro
UV mit Antrag abgelehnt	69	15.309
UV ohne Antrag abgelehnt	26	29.818
Abgelehnte Anfragen von Antragstellern	46	247
Gesamt	141	45.374

4. Bericht über Garantien und Haftungen der COFAG i.A.

Sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG aus Förderverträgen gingen gem. § 6 iVm § 11 Abs. 1 COFAG Sammelgesetz mit 1. August 2024 auf den Bund über. Die banktechnische Abwicklung wurde der OeKB analog zum Ausfuhrförderungsverfahren übertragen.

Mit Stand 30.06.2026 sind noch 16 einzelne Überbrückungsgarantien bei 15 Kreditnehmern iHv rund EUR 61,45 Mio. aushaftend. Darin enthalten sind 10 Garantien mit einem Garantieobligo iHv rund EUR 11,72 Mio., die vor dem Rechtsübergang am 1. August 2024 prolongiert wurden.

Im ersten Halbjahr 2026 kam es zu Schadenszahlungen aus den Überbrückungskrediten iHv rund EUR 33,29 Mio. Gleichzeitig konnten Rückflüsse aus Schadenszahlungen iHv rund EUR 0,81 Mio. und Haftungsentgelte iHv EUR 0,40 Mio. vereinnahmt werden.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: An das BMF übertragene Förderanträge	6
Tabelle 2: Entwicklung der von der COFAG übertragenen Anträge	7
Tabelle 3: Entwicklung der von der COFAG zur Auszahlungsprüfung übertragenen Fälle	8
Tabelle 4: Auszahlungen von finanziellen Maßnahmen gemäß COFAG-NoAG	8
Tabelle 5: Aufgliederung der Auszahlungen	9
Tabelle 6: Aufgliederung der Ablehnungen	10
Tabelle 7: Prüfungen von Fällen mit spezifischem Handlungsbedarf	13

Anhang

Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen finanziellen Leistungen

Vom Berichtsauftrag gemäß § 12 COFAG-NoAG sind die aus der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen resultierenden Auswirkungen nicht umfasst. Diese Auswirkungen werden jedoch aufgrund ihres fiskalischen Umfangs nachfolgend gesondert dargestellt.

Gemäß dem 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des COFAG-NoAG entsteht ein öffentlich-rechtlicher Rückerstattungsanspruch, soweit ein Vertragspartner zu Unrecht finanzielle Leistungen erhalten hat. Das zuständige Finanzamt hat nach den Abgabenvorschriften zu prüfen, ob ein Rückerstattungsanspruch besteht und diesen zu erheben.

Die COFAG hat dem BMF neben den in Punkt 3.2. angeführten Förderanträgen vollständig oder teilweise ausgezahlte Anträge von rund 9.600 Antragstellern zur Prüfung übergeben. Diese Anträge wurden nach dem jeweiligen spezifischen Handlungsbedarf einer oder mehreren Fallgruppen zugeordnet, wie beispielsweise Prüfung von Rückerstattungsansprüchen, Gegenverrechnungen, Bestandzinsen, etc. Insgesamt ergibt sich somit ein Handlungsbedarf in rund 16.800 Fällen. Bis Juni 2026 wurden von diesen Fällen 11.394 mit Prüfungen gemäß der Bundesabgabenordnung im Innen- oder Außendienst bei 6.908 Antragstellern durchgeführt. Im Detail handelt es sich dabei um Prüfungen zu den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Fallgruppen.

Tabelle 7: Prüfungen von Fällen mit spezifischem Handlungsbedarf

Prüfungen bei Fallgruppen mit spezifischem Handlungsbedarf	Anzahl der Prüfungen
Fallgruppen	
Prüfung Rückerstattung	9.996
Prüfung Beschwerden	484
Prüfung Bestandzinsen	458
Prüfung Gegenverrechnung	233
Prüfung Ratenzahler	202
Prüfung Nachzahlung	21
Summe	11.394

Neben der gezielten Abarbeitung der oben beschriebenen von der COFAG übergebenen Fälle sind gewährte finanzielle Maßnahmen aus Förderanträgen gemäß COFAG-NoAG auch Gegenstand von laufend nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung durchgeführten Außenprüfungen und allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen. Bis Juni 2026 haben die Finanzämter, einschließlich der oben angeführten Prüfungen von Anträgen mit fallspezifischem Handlungsbedarf, bei insgesamt 11.694 Außenprüfungen und allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen Rückerstattungsansprüche von 158,8 Mio. Euro festgestellt.

Auf den Abgabekonten wurden seit August 2024 insgesamt 245 Mio. Euro an Rückerstattungsansprüchen und Zinsen vorgeschrieben. Davon sind zum Berichtsstichtag 77 Mio. Euro bestritten und 22 Mio. Euro in Insolvenzverfahren verhängen. Ein Betrag von 1,2 Mio. Euro wurde bisher als uneinbringlich abgeschrieben.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at

